

Argentinische
BIP-gebundene
Wertpapiere
sind steuerfrei

FG sieht keinen
Eingriff in Ver-
mögenspositionen

► Kapitalanlagen

Besteuerung laufender Erträge aus Vollrisikopapieren nach 2008

| Sog. Vollrisikopapiere sind nicht als Kapitalforderungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung steuerpflichtig. Dies gilt zumindest, wenn die Wertpapiere vor dem 15.03.2007 erworben wurden. Dies hat der BFH entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung im Fall argentinischer BIP-gebundener Wertpapiere festgestellt (BFH, Beschluss vom 28.05.2019, Az. VIII R 7/16, Abruf-Nr. 210305). |

► Lebensversicherung

Rückwirkende Erfassung von Gewinnen aus LV-Verkauf

| Die rückwirkende Erfassung von Gewinnen aus der Veräußerung von Lebensversicherungen, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden, ist verfassungsgemäß. So sieht es das FG Münster. |

Das FG ist der Ansicht, dass die Gesetzesänderung, die Steuerpflicht von Zinsen auf Kapitallebensversicherungen, die vor 2005 abgeschlossen wurden, auf Veräußerungstatbestände auszuweiten, die vor Ablauf von zwölf Jahren erfolgen, keine echte Rückwirkung dargestellt hat. Denn die erfassten Veräußerungstatbestände werden erst für zukünftige Veranlagungszeiträume (ab 2009) einer Besteuerung unterworfen (FG Münster, Urteil vom 22.05.2019, Az. 7 K 1014/16 E, Abruf-Nr. 209946).

Nach Auffassung des FG liegt aber eine unechte Rückwirkung vor. Dies folgt daraus, dass die betroffenen Versicherungsverträge bereits abgeschlossen waren und nach bisheriger Rechtslage Erträge aus der Veräußerung nicht besteuert wurden, sondern lediglich der Zufluss von Zinsen. Diese unechte Rückwirkung ist jedoch zulässig, weil der Gesetzgeber insoweit nicht in konkret verfestigte Vermögenspositionen eingegriffen hat. Im Unterschied zur Verlängerung der Spekulationsfrist für private Grundstücke bzw. der Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze für Kapitalbeteiligungen konnte der Versicherungsnehmer der Lebensversicherung vor Ablauf der Mindesthaltefrist von zwölf Jahren nicht darauf vertrauen, Erträge aus der Versicherung steuerfrei vereinnahmen zu können. Die Möglichkeit, dieser Steuerpflicht zu entgehen, bestand für ihn nach alter Rechtslage allein darin, seine Ansprüche aus der Lebensversicherung entgeltlich an einen Dritten abzutreten. Anders als der Erwerber eines Grundstücks hätte ein solcher Erwerber vor Ablauf der Mindesthaltefrist die „Belastung“ der Erträge aus der Versicherung mitübernommen und daher erst nach Ablauf der zwölf Jahre die Versicherungsansprüche steuerfrei realisieren können.

DOWNLOAD

Checkliste
auf wvm.iww.de



▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Checkliste „Steuerliche Auswirkungen der wichtigsten Personen- und Sachversicherungen“, auf wvm.iww.de → Abruf-Nr. 33228730